



Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Kommunalwahl am 14. September 2025 im Stadtgebiet Siegen

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes der Wahlwerbung anlässlich der Kommunalwahl am 14. September 2025 ergeht gemäß §§ 32 Absätze 1, 33 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3, Satz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 8, Absatz 2 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I, Seite 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. I, Seite 411), in Verbindung mit dem Erlass über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen (Wahlwerbungserlass) vom 16. Februar 2022 (MBI. NRW. 2022 S. 140) und §§ 18 Absätze 1, 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Neufassung vom 23. September 1995 (SGV. NW. 91) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Siegen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 25. September 2019 folgende

Allgemeinverfügung

Ziel und Zweck

Diese Allgemeinverfügung regelt die zulässige Wahlplakatierung im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 14. September 2025 an öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Universitätsstadt Siegen. Sie dient dazu, die öffentliche Ordnung und Sicherheit während des Wahlkampfs zu wahren und eine Gleichbehandlung sowie Vereinfachung des Ablaufs der Wahlwerbung und Wahlplakatierung zu bieten.

Geltungsbereich

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt für Parteien, die nach Entscheidung der zuständigen Wahlbehörde zur Kommunalwahl am 14. September 2025 zugelassen sind und Wählergruppen und Einzelbewerber nach § 15 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG).

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für private Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen. Über die Inanspruchnahme privaten Eigentums müssen mit den Eigentümern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Sollten auf privaten Flächen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung nicht eingehalten werden können (Verkehrssicherheit), behält sich die Universitätsstadt Siegen vor entsprechende Regelungen aufzuerlegen.

Allgemein

Die Kontaktperson stellt die verantwortliche Person dar, welche entsprechend im Verlauf als Erlaubnisinhaber oder Kontaktperson benannt wird. Die Kontaktperson haftet für etwaige nachstehende Schäden und ist in den jeweiligen vorgenannten Verpflichtungen heranzuführen.

Die Anträge für Wahlwerbung werden erst nach der Zulassung der zuständigen Wahlbehörde bearbeitet.

Verbot

Die Wahlwerbung in Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist grundlegend während der Wahlzeit und am Wahltag um die Wahllokale sowie das Briefwahllokal nach Punkt 10 gemäß § 24 Absatz 3 KWahlG untersagt.

I. Plakatwerbung (bis DIN A0)

Plakatwerbung bis maximal DIN A0 darf 6 Wochen vor dem Wahltag, ab der 31. KW, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen angebracht werden:

- 1) Die jeweiligen Parteien sind verpflichtet eine Kontaktperson (Postanschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer) der Straßenverkehrsbehörde vor dem Anbringen der Wahlplakatierung zu benennen und diese per E-Mail an strassenverkehrsbehoerde@siegen.de zu übermitteln.
- 2) Es ist unzulässig Plakate zur Wahlwerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtsignalanlagen, Überörtliche Beschilderungen, Wegweisende Beschilderungen, Schilderbrücken, Fußgängerschutzgeländern, Stadtmauern, Brücken, Brückengeländern, historischen Denkmälern und sonstigen städtischen Mauern anzubringen.
- 3) Die Werbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- 4) Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Der Abstand der Plakate zur Kreuzung muss mindestens 30 m betragen.
- 5) An den Kreuzungen Koblenzer Straße/ Spandauer Straße/ Berliner Straße (Kochs Ecke) und Leimbachstraße/ Kirchweg/ Koblenzer Straße (Kleins Ecke) sowie im Bereich der Kreisverkehre ist eine Plakatierung nicht erlaubt.
- 6) Bei Plakatierungen im Bereich von Gehwegen, Fußgängerzonen und Radwegen ist die Unterkante der Plakate in Höhe von mindesten **2,50 m** und im Bereich von Fahrbahnen in Höhe von **4,50 m** anzubringen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von **0,50 m** einzuhalten ist.
- 7) Es ist nicht erlaubt, Wahlplakate an Straßenschildern und historischen Straßenschildern oder Denkmälern anzubringen.
- 8) An Bäumen und Begrünungen im Bereich von Straßen, Gehwegen, Fußgängerzonen und Radwegen ist keine Wahlwerbung erlaubt.
- 9) An Straßenbeleuchtungsmasten im Bereich von Straßen, Gehwegen und Radwegen sind pro Mast **zwei** Doppelplakatträger zulässig. Hierbei ist die Unterkante des Plakatträgers gemäß den Angaben unter Punkt 5. zu beachten.
- 10) Im Rathaus Oberstadt, Markt 2, 57072 Siegen wird *ab der 33. KW 2025* das Briefwahlbüro eingerichtet. Daher ist es unzulässig im Umkreis von **50 m** um das Rathaus von montags bis freitags und am Wahltag Wahlwerbung aufzuhängen. Der Bereich erstreckt sich entlang folgender Straßen einschließlich der Gehwege:
 - Kornmarkt** von Einmündung Löhrtor/ Markt bis Einmündung Untere Metzgerstraße
 - Markt** von Einmündung Löhrtor bis Kreuzung Am Klubb/ Neumarkt
 - Neumarkt** von Kreuzung Markt bis Einmündung Pfarrstraße
 - Pfarrstraße** Nr. 2 bis 9
 - Hundgasse** von Zufahrt Rathaus bis Nr. 14/15
 - Obere Metzgerstraße** von Einmündung Kornmarkt bis Nr. 13
 Der angegebene Bereich ist in der Anlage gelb umrandet dargestellt.

- 11) Im Bereich von Fußgängerzonen und an der "historischen" Straßenbeleuchtung ist nur **ein** Doppelplatatträger pro Beleuchtungsmast erlaubt. Die Unterkante des Plakatträgers muss mindestens **2,50 m** hoch sein, vergleiche Regelungen zu Punkt I.6).
- 12) Die Wahlplakate sind mit Kunststoffkabelbindern an den Masten sicher - insbesondere gegen Abrutschen - zu befestigen.
- 13) Die Baumschutzsatzung der Universitätsstadt Siegen ist entsprechend zu beachten.
- 14) Die Wahlwerbung wird nach dem Wahltag für einen Zeitraum von zwei Wochen geduldet. Danach ist sie nicht mehr zulässig. Erfolgt dies nicht, wird der Erlaubnisnehmer aufgefordert, die Plakate innerhalb von **48 Stunden** zu entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die Plakate durch die Abteilung Straße und Verkehr oder einen beauftragten Dritten entfernt und eine Woche in den Räumen der Abteilung Straße und Verkehr eingelagert. Die anfallenden Kosten werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt. Werden die Plakate nicht abgeholt und müssen durch die Abteilung Straße und Verkehr oder einen Dritten entsorgt werden, erfolgt auch hier eine Inrechnungstellung.
- 15) Die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis errichteten oder aufgehängten Anlagen sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln aller Technik zu errichten und zu unterhalten.
- 16) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch seine Wahlplakate entstandenen Verunreinigungen zu beseitigen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Erlaubnisbehörde die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Erlaubnisinhabers ausführen lassen.
- 17) Die Kontaktpersonen sind verpflichtet, durch regelmäßige Kontrollen Ihrer Wahlwerbung sicherzustellen, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet und nicht zu einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs führen.

II. Großflächenplakate (größer DIN A0)

Die Werbung mit großformatigen Plakatträgern (größer DIN A0) ist spätestens 10 Wochen (ab Kalenderwoche - KW 27) vor dem Wahltag zu beantragen. Die Standorte, inklusive Bildausschnitt und oder entsprechender Koordinaten können per E-Mail an strassenverkehrsbehoerde@siegen.de mit der Kontaktperson (Postanschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer) und Standorten gesendet werden. Hierbei handelt es sich weiterhin um erforderliche Einzelgenehmigungen nach einem regulären Antragsverfahren.

III. Informationsstände für Wahlwerbung

Die Informationsstände/ Wahlwerbungsstände sind auf den temporären Sondernutzungsflächen zugelassen und können wie gewohnt per E-Mail an strassenverkehrsbehoerde@siegen.de unter Angabe der Kontaktperson (Postanschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer) und Standorten beantragt werden. Hierbei handelt es sich weiterhin um erforderliche Einzelgenehmigungen nach einem regulären Antragsverfahren.

IV. Werbeflächen bei der Firma Stroer

Die Firma Stroer GmbH vergibt kostenlose Werbeflächen für Wahlplakate in DIN A1 (Breite 3,60 m, Höhe 2,60) an den 50 bestehenden Großwerbeflächen.

Vorab ist eine Plakatanmeldung bis **18. Juli 2025** per E-Mail an mburghardt@stroer.de inklusive Motivansicht zwingend erforderlich, denn nur geprüfte Motive gehen in den Aushang.

Die Plakate sind bis spätestens zum **24. Juli 2025** hier einzureichen:

RS Werbetechnik
Ralf Schreiber
Nützenberger Straße 376
42115 Wuppertal

Die Anzahl der jeweiligen Flächen ergibt sich aus den Ergebnissen der vergangenen Kommunalwahl. Folglich erhalten folgende Parteien folgende Anzahl an Plakaten:

CDU	305
SPD	205
GRÜNE	155
UWG	55
DIE LINKE	55
FDP	55
AfD	55
Volt	55

V. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen beziehungsweise mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

VI. Gebühren

Gemäß Absatz 6 des Wahlwerbungserlasses NRW wird von der Erhebung von Gebühren abgesehen.

VII. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung der oben genannten Regelungen angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass eine etwaige eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

VIII. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu I.: Plakatwerbung (bis DIN A0)

Die Nebenbestimmungen dienen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr (§§ 32, 33 StVO) sowie dem Schutz vor unzumutbaren Immissionen gemäß immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Durch die Festlegung von zulässigen Plakatgrößen, Anbringungsorten und Abständen wird die Verkehrssicherheit insbesondere durch Vermeidung von Sichtbehinderungen an Kreuzungen, Einmündungen und Verkehrseinrichtungen gewährleistet. Die zeitliche Befristung auf maximal sechs Wochen vor dem Wahltag berücksichtigt den besonderen, zeitlich befristeten Charakter der Wahlwerbung und stellt sicher, dass die Plakate nach der Wahl unverzüglich entfernt werden, um eine dauerhafte Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verhindern. Gleichzeitig wird durch die einheitlichen Regelungen eine Gleichbehandlung aller Parteien und Bewerber sichergestellt.

Zu V.: Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht es der Behörde, die Allgemeinverfügung bei Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen jederzeit ganz oder teilweise anzupassen oder aufzuheben. Dies dient der Flexibilität und Rechtssicherheit im Verwaltungshandeln.

Zu VII.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Allgemeinverfügung das Interesse der Betroffenen am Aufschub überwiegt. Insbesondere dient die Maßnahme der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der öffentlichen Ordnung im Vorfeld der Kommunalwahl am 14.09.2025. Ein Aufschub der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung würde dazu führen, dass im Falle einer späteren Bestätigung der Verfügung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Ordnung eintritt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat und somit eine rechtzeitige Entscheidung vor der Wahl nicht gewährleistet wäre. Die dadurch entstehende Unsicherheit und mögliche Gefährdung sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse unverträglich. Die verfassungsrechtlich geschützte Wahlkampffreiheit nach Art. 5 GG bleibt durch die Regelungen und die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewahrt, da den Parteien und Bewerbern ausreichende Wahlwerbemöglichkeiten eingeräumt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg (Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg) zu erheben.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Ihren Antrag hin durch das Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1 (Postfachanschrift: Verwaltungsgericht Arnberg, 59818 Arnberg), ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ist die Allgemeinverfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden; sie kann auch befristet werden (§ 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Ab dem 1. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Justizportals des Bundes und der Länder unter <https://justiz.de/>.

Siegen, 8. Juli 2025

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues

Anlage:

Plan "Sperrbereich um das Briefwahllokal"

